

Justizia lacht

Autor(en): **Vital, Duri**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens**

Band (Jahr): **20 (1978)**

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-972294>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Justizia lacht

*Verschmitztes und Fröhliches, aufgeschnappt im Gerichtssaal und Amtsstuben, herausgepickt aus
Rechtsschriften, gesammelt aus Dossiers und zusammengetragen*

von Duri Vital

Verteidiger in einem Strafprozeß:

Es wird behauptet, der Zeuge X., der die fragliche Äußerung des Angeklagten gehört hat, sei schwerhörig. Dies beeinträchtigt aber seine Glaubwürdigkeit keineswegs. Schwerhörige hören zwar nicht viel; wenn sie aber einmal etwas gehört haben, dann haben sie es richtig gehört!

Verteidiger, Anwalt in einem Forderungsstreit:

Und seine Befürchtungen waren ganz und gar berechtigt, hat ja die Zukunft es entlüftet, alles was nach der Befreiung von G. geschehen ist, hat wohl Herrn Y. recht gegeben.

*

So stehen die Tatsachen und nicht anders! Was die Gegenpartei hier vorfaselt, gebricht jeden Beweises.

*

... und ich glaube nicht, daß das hohe Gericht so naiv ist und auf solche Behauptungen, die vage sind und jeden Beweises entbehren, hereinfällt, dazu braucht es wirklich ein erqueckliches Quantum von Unerfahrenheit.

*

... daß diese Quittung vom 20. August 1943 datiert, einer Zeit, wo sich Herr G. voller Freiheit in der Schweiz erfreute, wenn er sich nicht gerade zu dieser Zeit im schweizerischen Militärdienst befand — — —

Weiß das Gericht, was diesbetreffend gerichtsnotorisch ist?

*

Nun kommen wir auf den Coup der Angelegenheit!

Anwalt im Scheidungsprozeß:

Nichts hat er erhalten für alle seine Bemühungen und Kosten! Nein, er muß nach Jahren noch nach seinem Recht schauen. Dies ist Dankbarkeit. Der Welt Dank ist ja Undankbarkeit, aber hier wird es nunmehr ziemlich kraß getrieben!

Verteidiger:

Hoffentlich wird das Gericht diese Scharte aufwetzen!

*

Sie können die Akten durchlesen von vorne bis hinten und nochmals durchblättern von hinten nach vorne, Sie werden sich diesbetreffend vergebens bemühen, es wäre auch eine gewisse Zumutung, das Aktenmaterial auf eine solche Erklärung hier abzutasten.

*

Sie sind jetzt in die Enge getrieben und möchten einen Trost noch bis zuletzt haben und krampfen um diesen Artikel 20.

*

Anwalt in einem Forderungsprozeß:

Ist das Gericht auch ganz der Meinung, wenn ein Artikel in Frage gekommen wäre,

den man unserem besonderen Fall zu Grunde hätte legen können, daß wäre es Art. 21 betr. Übervorteilung, den ich wortwörtlich bereits zitiert (sic!) habe. Nun der Gesetzgeber hat diesen Art. gesetzt und eine Frist von einem Jahr gesetzt für eine Erklärung der Nichteinhaltung des Vertrages. Kann man jetzt, da das Jahr schon längst verstrichen ist, einen anderen Artikel anwenden deswegen? So geht es nicht, das wäre wirklich ein Kuhhandel, und ich begreife nicht den Rechtsanwalt der Gegenpartei, daß er sich zu solchem hergibt.

Prozeß um Architektenhonorar:

Der Anwalt will seinen etwas schwerhörigen Klienten fragen, ob es in dem durch die Gegenpartei gebauten Zweifamilienhaus ein oder zwei WCs habe:

Hets zwei Abtritt?

He?

Obs ein oder zwei Abtritt hebi?

Der Klient schaut seinen Anwalt zuerst geistesabwesend an, dann kommt die Erleuchtung:

Wo? Do usse?

Anwalt in einem Vaterschaftsprozeß:

Ich bin zum Beistand dieses Kindes ernannt worden, und es liegt mit dem Leitschein bei den Akten.

Strafverteidiger in einem Falle von Unzucht mit Kindern. Frage, ob der Täter das Alter seines Opfers kennen könnte:

Herr Präsident, meine Herren, der Angeklagte konnte das Alter seines Opfers nicht kennen. Dieses Kind ist ja 78 kg schwer! Ich zweifle sehr daran, ob alle Herren Richter mit einem Gewicht von 78 kg aufwarten können.

Verteidiger:

Im Gymnasium haben wir ein Verslein gelernt:

Was man nicht deklinieren kann,

Das sieht man als ein Neutrum an.

Man könnte auch sagen:

Wenn der Staatsanwalt nicht weiter kann,

Nimmt er dolus eventualis an.

Prozeß um das Eigentum am Weißhorngipfel:

Rechtsanwalt R. Ma. stellt sich auf den Standpunkt, daß der fragliche Boden Kulturland darstelle. Er läßt daher von seiner Klientenschaft unter großem Aufwand an Kunstdünger einen Kartoffelacker anpflanzen. Am Augenschein führt er aus:

Es wird behauptet, dieses Land sei nicht kulturfähig. Bitte, meine Herren, sehen sie sich einmal diese üppige Vegetation an (deutet auf die fünf oder sechs trübseligen Kartoffelstauden). Ich würde mich, Herr Präsident, meine Herren, nur einer ganz gelinden Übertreibung schuldig machen, wenn ich sagen würde: Hier herrscht eine wahrhaft tropische Vegetation!

Kreisamt Disentis:

Aus einem Zeugenprotokoll:

Einmal kann ich erinnern, daß zwischen den Parteien ein Auftritt stattgefunden hat im Bureau, da nahm Herr Z. den Ehering aus dem Finger und legte diesen auf den Tisch, vor seiner Frau.

Verteidiger:

Das ist aktenwidrig bewiesen, Herr Präsident, meine Herren!

Maria Walther, eine mehrfach vorbestrafte Betrügerin, die in der Schweiz unter dem Namen Maria Gräfin von Karska in zwei Jahren ca. 200 000 Franken ertrogen hatte, schrieb dem Präsidenten nach der Hauptverhandlung folgenden Brief:

*«Hochwohlgeboren Herren
Kreis-Kantons-Gerichts-Präsidenten
Persöhnlich, in Chur*

Der Friede Gottes Sei mit Ihnen! Hochverther Her Kreis-Kantons-Gerichts-Präsident Dr.? ich betrachte daß Als ein Gutes Zeichen, daß mein Urteil noch nicht Fertig ist! Wenn Sie Sich noch Erinnern können? sollte ich wegen der Mittagspause, Nachmittag, mein gerade Erst begonner Lexteter Wort weiter sprechen! Wurde aber bis Heute noch nicht zu Ihnen geführt! Und nun Bitte ich Sie! Herr

Präsident! Sind Sie so Gütig und schicken Sie nach mir, denn Es ist Doch mir von Ihnen Erlaubt worden mein Leztes Wort zu Ihnen zu Sprechen, und So Bitte ich Sie auf daß Herzlichste, darum. Den ich habe Ein gutes Gewissen und kann Ihnen getreu, und Ergeben, die kleinste Wahrheit in meinen Lezten Wort saagen, wenn dass nicht Der Fall wäre? So würde ich ganz Bestimmt Einen Mann wie Sie Es Sind, nicht in die Augen können schauen, Vor Lauter gewissensbissen! wenn ich aber zu Ihnen aufblicken kann, wie zu meiner Höchsten Distanz, auf Erden! So Bitte ich Sie mich richtig, zu verstehen, und diese Bitte zu gewähren, den ich bin Der Ansicht, Daß Sie Schon manch Armen Sünder, zum Neuen und gerechten Leben, wieder zurückgeholfen haben! Tuhn Sie daß Bitte! auch mit mir, den selbst wenn ich der Rohste und verworfenste Verbrecher wäre! So würden Sie mich bekehren! Weil Sie ein Mann der Weisheit! und Gerechtigkeit! Sind!! Daß bin ich überzeugt! und, deshalb, würden Sie mir mit Dieser Ihrer Gnade! zugleich Einen Neuen, und Frommen Menschen machen! Bitte! Glauben Sie mir! Daß ich Durch Ihre Güthe; und Gnade! Alles und Alles Gutmachen Könnte! Den zu Gott! und seinen Höchsten Gericht! Könnte ich auch nicht Anders Bitten! und Denken wie zu Ihnen! den Hohen Irdischen Gericht! Und ich bin Ihren Heiligen Land bis in Alle Ewigkeit! Einen Unsterblichen Dank Schuldig! Daß Sie mich aufgenommen und mein Leben gerettet! Vor dem Wahren Tot, und Verderben! Lassen Sie Diesen Dank Als Heiligen Altahr der großen Liebe zu Ihren Lande! Weiter in mir Leben! Indem Sie! mir Die möglichkeit geben Daß überl gutzumachen, daß ich in Noth und Krankheit Begangen! haben. Es Tut mir Alles Herzlich Leidt, und Weh, Daß Es so weit gekommen Ist! Aber mit Ihrer Einsicht zu mir, Kann ich Alles Gut machen! Den, Gott ist Groß! und seine Gnade Unentlich! Amen!

Verbleibe: M. de Karska.»

Aus einem Leumundsbericht:

«Die vorstehenden Personalien des Jörg Hans stimmen. Er hat ein Kind geboren 4. 12. 44.»

Aus einer Strafklage wegen Ehrverletzung:

Das Motto von heute im zivielen und dunkeln ist eine Anklageschrift für das Kreisgericht V Dörfer betreffs intensiver Planmäßiger Verleumdung den guten Ruf und das Ansehen im Ortskreis Haldenstein und im Weiteren Kreise zu untergraben.

An den Kreispräsident V Dörfer

Igis

Den Auftrag, den ich Ihnen übergebe, ist ein Fall von wiederrechtlichen Aussage Verleumdung Gassengeklatsch von Menschen im Alter von 50—70 altersjahren die in traumhaften Zuständen leben kurz gesagt Lügner. Man sagt von mir ich habe meine Tante Vrena L. auf brutale Art und Weise mißhandelt (Tätlichkeit) was den Tatsachen nicht entspricht und was ich von mir ablehnen muß. Ich führe Ihnen nun auf die Nahmen der Personen die ich in Anklagezustand setze und vorderhand für die Verleumdung verantwortlich sind und zum Verhör einvernommen werden können: — — —

Eingabe in einem Ehrverletzungsprozeß:

Man belastet F. L. als Gebärerin dieser Aussage. Meine Tanta und ich verlangen ein gründliches Verhör welches die schuldige Person ausfindig macht. Ich verlange daß man den Täter nicht minimal sondern maximal bestraft und zu einer ofentlichen Zurücknahme in der N.B.Zeitung zwingt. (in grosem Vormaht) Der Fall für mich betrachte ich so daß der Täter planmäßig darauf ausgegangen ist den guten Ruf das Ansehen meiner Person im Ortskreis Haldenstein und im weitem Kreis zu untergraben und zu schwächen was mit einer Gefängnisstrafe von minimal 1 Monat verhängt werden kann . . .

Ein Liebespaar im Oberhalbstein verwendete den Taufstein als Briefkasten für seine zärtliche Korrespondenz. Die Folge war nachstehendes Schreiben:

Hochw. Herr Pfarrer!

Dieser Brief wurde soeben im hl. Tempel Gottes gefunden, wo diese zwei als Briefeinfwurf den Taufstein brauchen. Dies wurde uns

schon früher mitgeteilt und als man nun Frau O. öfters zum Kirchhof gehen sieht und gleich wieder zurückzukommen, wurde die Sache uns verdächtig, und ich ging heute bald nachdem sie zurückkam und untersuchte den hl. Ort ihrer gräßlichen Briefe und ihres lasterhaften Lebens. — Mein Gott, so tief können katholische Menschen sich im Sumpf der Leidenschaft erniedrigen, daß sie ihr lasterhaftes, tierisches Leben als heilige Handlungen benennen! — Schrecklich! Armer Heiland im Tabernakel!! Wieviel und schwer wird Dein allerheiligstes Herz durchstoßen! Wie wartest Du so sehnsüchtig auf reine fromme Seelen, die Genugtuung leisten für das ewige und schreckliche Gottbeleidigen, — um Deinen gerechten Zorn zu dämpfen!! —

Tun Sie mit diesem Brief, was Sie für gut finden, wir möchten in diese Sache durchaus nicht eingemischt werden. Darum ziehe ich vor, den Namen nicht vollständig zu geben u. bitte Sie herzlich, davon keinen Gebrauch zu machen (d. h. von diesen Zeilen).

Wir wollen versuchen, den lieben verschmähten Heiland zu trösten durch ein reines, opferreiches Leben, nicht wahr?

Mit aller Hochachtung:

L. A. G.

Schreiben eines Angeklagten kurz vor der Hauptverhandlung:

Sehr gerte Hohen Riechter,

Es veranlaßt mich betref, meinem Vergehen, wieder hervor zu ziehen. Ich schreibe inen aus ofenem Hertzen, das ich unter der Vormundschaft nicht mehr lenger sein kann. Denn ich möchte die Goldene Freiheit wieder, die ich von nunan zu Eehren und zu schezen weis.

Denn ich sehe ein wie weit mich der Alkohol gebracht hat, und was für Unheil ich mir aufgeladen habe.

Sehrgerte Hohen Riechter, O, helft mir, daß ich Freiheit und meine Mielitarische Ehre wieder bekomme.

Herrn A. J. ist ia Reich der kann die 2100 schon verschmertzten, und Herrn R. M. auch. Denn mein Eltern Haus und Küblis werde ich nicht mehr fil sehen. Den ich bleibe hier in

Zürich. Den ich werde meiner Mutter und meinem Bruder nicht mer in den Weg gehen. Den ich habe sie auch sehr hindergangen. O, Edle Herrn Richter milderd meine Strafe den ich mochte die Freiheit.

Sonst wenn ich noch lenger einen Vormund habe werde ich schnell in einer Anstalt sein den ich kan es nicht mehr lenger aus halten.

O, ich bitte euch Herrn Riechter helft mir.

Aus dem Urteil einer Nachlaßbehörde:

Der Kreisgerichtsausschuß gibt seiner Hoffnung Ausdruck, daß nun die Pendenz endlich ohne wesentliche Schwierigkeiten dem Ende entgegengeführt wird und daß den Gläubigern aus der Abwicklung möglichst wenig Bescherungen entstehen werden.

*

Aus einer strafrechtlichen Beschwerde wegen Jagdfrevel:

Ich mußte im letzten Winter zufolge der großen Schneemassen mit eigenen Augen feststellen, wie ein Hirsch von einem Fuchs verzehrt wurde. Ich kam dann aus Rache gegenüber dem Raubtier einerseits und Bedauern mit dem Hirsch andererseits zum Entschluß, den Unhold zu erlegen . . .

Aus einem Rekurs in Wirtschaftssachen:

Sollten Stielaugen von außen die Szene der Waschung erhascht haben, so ist das bedauerlich, könnte aber bestimmt nicht auf Kosten der Gasthofbesitzer gehen. Wer solche Motive sammelt, um damit Kolportage zu treiben, kann sie auch im Umkreis der Frömmigkeit finden, da ja größte Biederkeit nicht davon abhalten kann, sich gelegentlich zu waschen.

Aus einem Schriftenwechsel betreffend Nachtruhestörung:

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident, aus dem Buche Josua, 6. Kap.: 7 Priester mußten auf 7 Posaunen 7 Tage lang um die Stadt Jericho herumblasen, am 7. Tag aber 7mal, dann stürzte die Stadt ein.

Die löbl. Knabenmusik Chur — deren Eifer und Fortschritt sowohl bei der Leitung als bei den jungen Bläsern anerkannt wird — blasen

nun im «Kommanderleist», genau genommen in der Schneiderzunft, seit einem Jahr alle Werkstage von 18 — ca. 21 Uhr mit ca. 30—40 Instrumenten und rühren dazu noch etliche Trommeln.

«Parce Domine, parce populo tuo et misere nostri», so bitten die Anwohner im Antistitium, Spaniol, Rhät. Museum et environs. Zwar stehen unsere Hütten noch, aber unsere Trommel- und Zwerchfelle sind total vollkommen saturiert. Wir bitten um Anweisung eines anderen Übungslokals für die Knabenmusik.

mit aller Hochachtung
XY

*

Stadtpräsidium Chur
Sehr geehrter Herr XY

... Wir hoffen, daß im Herbst, nachdem die Demobilisation des Heeres und des Luftschutzes vollkommen durchgeführt ist, irgendwo sich ein besseres Übungslokal finden lässt. Vorläufig bitten wir Sie um Nachsicht und auch um christliche Geduld gegenüber den jüngsten Trompetern, deren Posaunen hoffentlich weder die alten Mauern an der Kirchgasse noch die dort wohnenden Churer ins Wanken bringen werden.

Mit aller Hochachtung
Der Stadtpräsident:
NN

Aus dem Brief eines Geschädigten:

... und hat dieses Geld mit Mädchen verplämberlet oder durchgetan. B. sagte uns, A. habe von diesen 100 Franken, die er von mir geliehen hat zur Ankauf einen Tranzformer in der folgenden Nacht diese Fr. 100.— auf Unsitlichen wegen verwendet hinter einer Schitterbeig mit einem Mädchen bei Ems.

Aus dem Schreiben eines Liegenschaftsvermittlers:

Wenn nun die Angelegenheit ins Wasser fällt, so mache ich Sie darauf aufmerksam, daß die Rückzahlung der an B. geleisteten Anzahlung jedenfalls mit einer langen, aussichtslosen und kostbaren Wurst verbunden ist, welche vorher faul ist, bevor sie abgeissen werden kann.

An den Stimmregister-Führer:

Herr Presiden!

Sin Sie so gut und tuan Sie mein Name strichen, ich bin ein alter man.

mit Actuesvole

Blumenthal J. St.

Aus einem Amtsbefehlsgesuch

Bei dieser Gelegenheit darf ruhig gesagt werden, daß der rote Faden, der sich wie ein Gespenst seit 1880 bis zu Inbetriebsetzung des Grundwasserpumpwerkes, teils stärker, teils schwächer durch die Wasserversorgungsgeschichte der Stadt Chur zog, endlich abgerissen werden konnte.

Aus dem Ermahnungsschreiben eines Kreisamtes:

... Wie gesagt, wir haben heute nicht zu untersuchen, auf welcher Seite die Schuld liegt, aber als Richter liegt es mir daran, nur das Gute den Menschen ans Herz zu legen, denn nie ist der Mensch so schön wie im Momente als er dem Mitmenschen verzeiht. Dabei zeigt sich seine Kulturstufe und macht sich selber glücklich.

Aus einer Rechtsschrift in einem Scheidungsprozeß:

Latente und gegen Bitten gefeilte Trunksucht machten ein Zusammenleben auf die Dauer zur Qual und dann unmöglich, — denn:

- a) weil das Trinken bekanntermaßen ehender eine Steigerung denn eine Eindämmung erlebt, wurden die monatlichen Zahltag immer bescheidener,
- b) andauernde Unsolidität ließ eheliche Gefühle überwuchern, sodaß es bald höchstens 2 Mal im Jahr zu einer Besinnung auf Pflichten kam ...

*

Wenn der Ehemann so betrunken war, daß er kein Velo mehr besteigen konnte, dann nächtigte er nach seinen Angaben in der Brauereistallung. Schon die Stimmungsbilder aber, die er noch per Rad an die Churer Peripherie wälzen konnte, waren eindeutig, wie viele Zeugen dartun können.

Anstatt in sich zu gehen und wenigstens täglich 5 bescheidene Liter Bier weniger zu trinken und dafür Sonnenschein zuhause zu bereiten, verkroch sich der Ehemann geistig vollends und spielte den Stummen mit einer Beharrlichkeit, die töten konnte.

Aus einem Schreiben an die Stadtkanzlei Chur betreffend Abstimmungsbußen:

Also sofern ich durch meine Abwesenheit nicht hier bin und deshalb während der Urnengangszeit nicht in der Stadt bin, bin ich abwesend.

Aus einer Rechtsschrift:

Die hierbezüglichen Ausführungen des rekursierten Amtes gehen fehl . . .

Ferner bezeichnet das rekursierte Amt die gemäß instanzierter Korrespondenz eindeutig erforderlichen Korrespondenzen der Vormünder mit der Vormundschaftsbehörde und dem Bezirksgericht als nichtliquid . . .

«Es blieb nichts anderes übrig als die Akten und das erflossene Urteil beizuziehen, aus welchen Unterlagen sich die Haltlosigkeit des behaupteten Schadenersatzanspruches schlagend ergibt . . .»

Hier ist dem Amte beizustimmen, insofern die Vermittlung nicht dem Unfug zu dienen hat, zu versuchen, ob ein überhaupt nicht existierender Rechtsanspruch sich nicht doch vielleicht quasimodo herausquetschen lasse . . .

Die Einrede ist keineswegs bündig . . .

Es ist nicht zu übersehen, daß das zur Widerklage verstellte Begehren eine Honorarklage beinhaltet . . .

Richtiger Auffassung nach mir diese Vernehmlassung zur Kenntnis gebracht werden mußte, ohne daß ich nach Herablangung des vorwürfigen Entscheides darüber einzukommen hatte . . .

Richtiger Auffassung nach war die Vertröstung eintseidungsgemäß zu liquidieren . . .

Das rekursierte Amt ist über die wohlberechtigten Kostenbegehren im Falle leichthin hinweggeschritten . . .

. . . in der selbstverständlichen Annahme, daß ein von vorneherein aussichtsloser Prozeß nicht intrikat wieder aufgenommen würde . . .

. . . und werden vermutlich die Querelle weitertreiben . . .

Die den Vormündern erwachsenen Spesen müssen liberiert werden . . .

Daher empfahl sich zur Erzielung eines definitiven Entscheides der Anzug des Kantonsgerichtsausschusses . . .

Anwalt Dr. E. M. in einem Scheidungsprozeß:

Braun war etwa betrunken; das wäre an sich nichts Auffälliges . . .

Die Frau verschwand mit dem Zahltag, ohne daß dieser Spuren hinterlassen hätte . . .

Dankschreiben für einen wegziehenden Metzgermeister:

Wie wir vernehmen, wechselt Herr O. G., Metzgermeister, von und in Ilanz, seinen Wirkungskreis auf Jahreswende. Die Metzgerei G. in M. wurde durch Obgenannten käuflich erworben.

Etliche Jahre hat sich Herr O. für seine ihm ans Herz gewachsene Kundschaft in Ilanz und Umgebung aufgeopfert. Wir sahen im Scheidenden den korrekten und unermüdlichen Geschäftsmann. Erstaunend war es, wie Herr O. per Auto auch seine Kundschaft auf dem Lande selber bediente. Ob reich oder arm, die Lehrers- oder die einfache Handwerkersfrau, Kinder oder gesetzte Personen sich seines fahrenden Lädchens näherten, alle wurden stets anständig und väterlich begrüßt und besorgt.

Aus diesen schlichten Beispielen liegt es auf der Hand, wie sich die Kundschaft an Herrn

O. klebt und seinen Wegzug bedauert. Darum gehören auch hier die Worte jenes Schriftstellers, der zu sagen pflegte: «Nicht Schlachten, sondern Werke des Friedens sind die ruhmreichsten Taten der Menschen. Wer sich zur Erde bückt, um ein Samenkorn zu pflanzen, hat für die Menschheit mehr getan als die meisten der uns so oft gepriesenen ‚Eroberungshelden‘. Wieviel höher steht der, welcher durch einen wirtschaftlichen oder geistigen Fortschritt die Menschheit fördert.»

Schreibender wünscht im Namen einer dankbaren Kundschaft der sehr geschätzten Familie O. einen verständnisvollen neuen Kundenkreis und gratuliert der Einwohnerschaft von M. und Umgebung, daß sie die Möglichkeit besitzen wird, ehrliche Verbindungen zu pflegen! . . . er.

Scheidungsprozeß:

Kläg. Anwalt: Als der Beklagte eines Abends betrunken nach Hause kam, fand er die Zeugin X. im Gespräch mit seiner Frau. Da die beiden über ihn gesprochen hatten, wurde er wütend und schlug die Köpfe der beiden Frauen zusammen . . .

Beklagt. Anwalt: Die Bedeutung dieses Vorfalles darf nicht übertrieben werden. Die Zeugin X. deponiert: «Dann tütschte er unsere Köpfe zusammen.» Nun liegt das Tütschen ungefähr in der Mitte zwischen dem Streicheln und dem Schlagen und ist daher mehr als eine Liebkosung zu betrachten . . .

Kläg. Anwalt: Dann ist die Sache noch viel schlimmer. Was fällt dem Kläger ein, fremde Frauen zu liebkosen?

Stadtarbeiter P. B.-A. an das Kreisamt Chur:

1. Titlöbliche Kreisamt Chur

Sehr geehrter Herr Kreispräsident

Betreffs gegen A. B. Webstuhl bei Steinbruchstr anbau und umbau gegen ben haldenweg dei klage ein gehen muß.

Ich möchte Sie die höflichkeit ersuchen und dafür besorgt sein Betreff der granze und ich bin mit dem nicht einverstanden weil er nach an Keg bauen will und schon angefangen hatte, den ich habe ein schreiben an den stadt

präsident eingereicht und aber leider ist er abwesen in ferien und darum bin gezwungen an Kreisamtlich ein zu leiten und forgere daher zirka 2 meter zurück vom weg sei arm oder reich und wir haben das gesetz für alle oder waß sagen SIE dagegen dann ich habe anspruch an den weg weil ich auch am meistens bezahlen müssen hatten und er hatt kein anteil mitgetragen und somit hin hatt er kein anrecht one mit gütliche abmachung geklärt worden in keiner umstand und so könnte jeden frächheit ergreifen, Und Bitte Sie noch als um das zäug erledigte wirt den ich streitten mit dem nicht und suche am rechten weg zu finden.

Und wir haben auch wegen Bau zurück müssen in folgedessen muß der auch zurück als gerade wie die andern auch muß ansonstige brauchen wier auch kein gesetz mehr etnweder ist gesetz für alle da oder keins.

Und ich überlasse der Kreisamtlich.

Und Bitte Sie um baldigen Bericht
Und zeichnet mit vorzügliche
Hochachtungs

*

2. Verehrter Barteiste Herre

Betrifft nicht ein treten Möchte ich Sie nochmals wieder holen ind da ich in keiner fall Schuldig bin so ersuche ich Sie demjenige in welche Sie mitstprach enthält: an statt vorschifte gemäß zu enthalten und waß ich für mein entfintliche haben Sie daß getz nur für die untere klasse den daß ist ganz für ungercht behandelt gegen über die andere und es handelt nicht um Boden sondern o rantspiegel daß unser so zimmlich schwer. Und für was haben wir hier Kreisamt ja dann versicht ich lieber Ihren Amt mann muß Sie betrachten und brauchen auch kein gesetz mehr. Ich versuche am andern Ort und vielleicht würden SIE der einsicht befassen müßte und daß geht mich den gar nicht an und waß die andern entsprochen hatte es handelt um einfach so am grenzen eint weder müssen alle einhalten das gesetz für alle sei reich oder arm.

einfach fern halten und so mit baßten

Hochachtungsvollts

3. Sehr geehrter Herr Kreispräsident.

*Mit Betauern erhielt ich heute Post Mann-
tat von 15 Frg. Die sach verhältnisse bestünde
der sacha urheber vom Herr B. an und nicht
bei mir in folgen desse hätte er von anfang
sollen begrüßen bei uns und dann hätte auch
keinen streitigkeite gegeben und wie stündi
mit der urteil und hoffentlich haben Sie ge-
sehen.*

mit Vorzügliche Hochachtungs:
J.-A.

*

4. Titlöbliche Kreisamt Chur
Betriffts Amtsverbotsgesuch.

*Von Frau *** und Frau **, beide in Chur
Halde, beschweren sich betriffts mit Motor-
fahrzeugen befahren werde an der Halde ist
nicht gefährlich. Wie obgenannte Angabe bei
Kreisamtliche gerecht ist. Und darum steht
auch keine Amtsverbot vor. Und im andern
fall is der betrag abgebrochen. Wer Baumei-
ster bestellt soll auch selber bezahlen und den-
noch haben wier durgangsrecht und so lange
die andern beteiligung nicht mit stpricht in so
alles ungültig erglährt. Und wier sind in dem
zustand an der Halde nicht zufrieden, weil zu
hoch erstellt ist und bei Frau *** Haus Dorch-
gangsweg mit Betton überhöht ist sodaß im
Winter wären fost ist für uns passieren ob Sie
nur für jeden verletzungen haftbar machen
würden.*

*Und im weitere möcht ich kreisamtlich auf-
merksamkeit machen das diejenigen Persohn
in Ruhe schaffen in welchen mir Kinder schon
beglagt hatte und auch dieses besuch bei mir
gestattet ist erlaube ich nicht vorgekommen in
meiner anzicht ist überlassen.*

Mit Vorzügliche Hochachtung:

Ein Hotelkoch war fristlos entlassen worden.
Der Arbeitgeber warf ihm u. a. vor, er sei bei
der Arbeit gesessen. Dr. E. M. erklärte dazu:

*Befehle erteilen kann einer auch, wenn er
sitzt; denn die Gedanken kommen nicht von
unten sondern vom Kopf. Er war also auch
beim Sitzen frei im Denken.*

Dr. E. M. in einem Erbteilungsprozeß:

*Den wesentlichen Auslagenpunkt bildete
der Grabstein. Solchen hatte die Erblasserin
wohl verdient.*

*

*Die Schwester verstarb an einer akut ver-
laufenen Halskrankheit. Nicht zu verwundern,
wenn man soviel schlucken muß.*

Dr. E. M. in einem Scheidungsprozeß:

*Frau B., die Wert auf ihre äußere Erschei-
nung legt, war anderwärts ganz gegensätzlich
veranlagt; Wohnung und Kinder hielt sie alles
ehender denn sauber; das ist den Nachbarin-
nen mehr als nur aufgefallen, und der Ehe-
mann hat sie immer wieder ermahnt, doch
besser zu den Kleinen zu sehen und den Dreck
in der Wohnung doch nicht anstehen zu las-
sen.*

*

*Schulknaben konnten zusehen, wie sich die
Paare rechts von der Plessur bei Spainis
sexuell übten.*

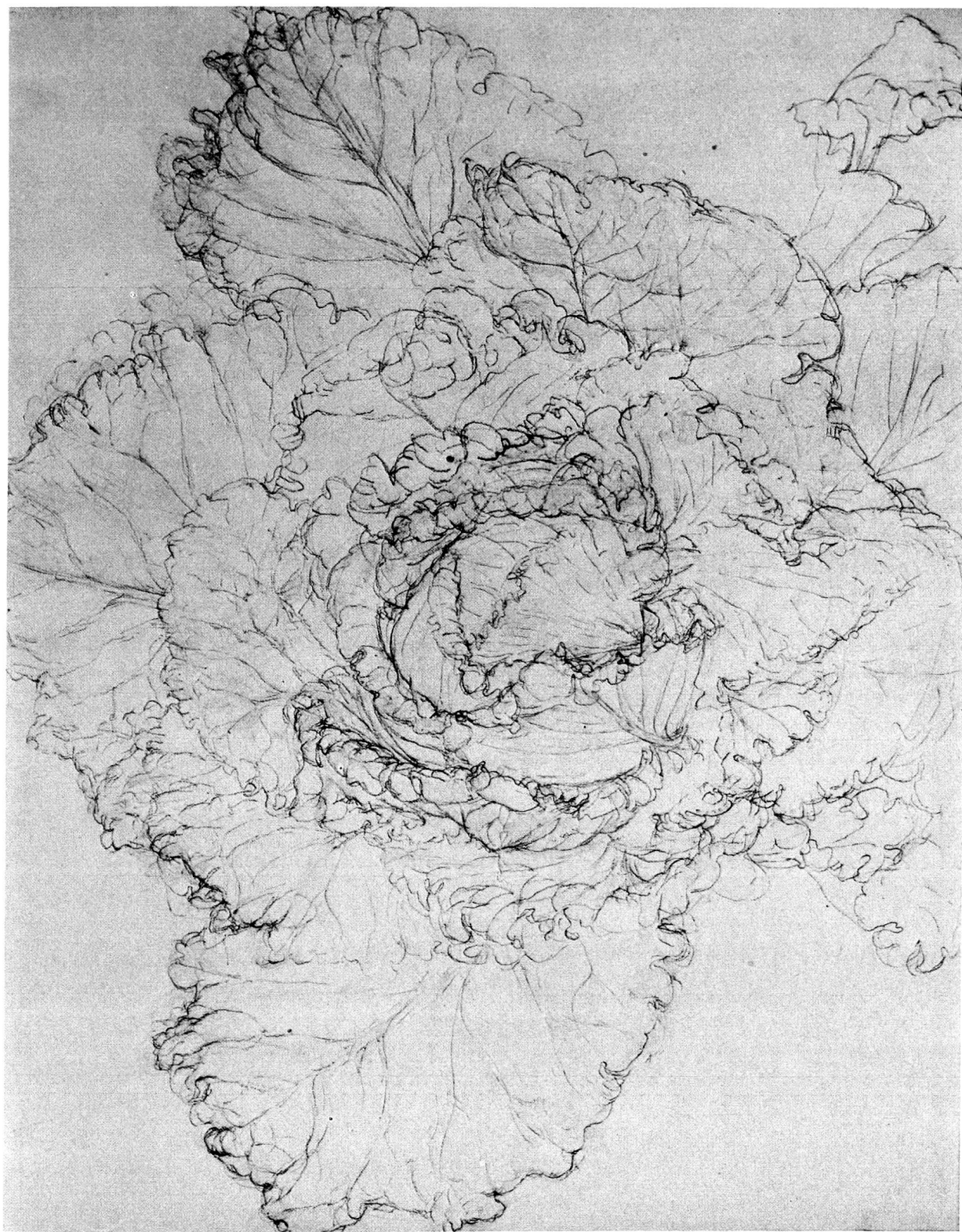
*

*Solche Bequemlichkeit, die auch mit Güte
nicht auszuschalten war, lockerte den Zahl-
tagsvorrat.»*

*

Aus dem polizeilichen Einvernahmeprotokoll:

*Ich hielt mich heute abend im Restaurant
Metzgertor auf. Dort traf ich Frau G. an,
welche mir schon von früheren Aufenthalten
in Chur bekannt war. Da ich sehr «scharf»
war, wollte ich mit ihr nach Hause gehen.
Nachdem ich ihr Fr. 10.— gegeben hatte, war
sie mit meinem Vorschlag einverstanden. Ich
bezahlte ihr dann noch die Konsumation von
Fr. 4.— und bestellte ein Taxi, um nach der
Sandstraße zu fahren. Wir tranken dann zu-
sammen in ihrem Zimmer eine Flasche Bier,
dann legten wir uns zur Ausübung des Bei-
schlafes ins Bett. Plötzlich erklärte Frau G.:
«Jetzt ist es genug für 10 Franken.» Sie wollte
dann das Bett verlassen. Damit war ich jedoch
nicht einverstanden und hielt sie fest. Sie
schrie dann um Hilfe, worauf ein Mann mit
einer Axt in der Hand ins Zimmer trat und*



Mathias Balzer: Kohl, 1968, Bleistift, 49 x 62 cm, Besitz des Künstlers, Aufnahme: Konrad Kunz

mich bedrohte. Ich flüchtete dann aus dem Fenster und bemerkte erst draußen, daß ich meinen Pullover und meine Socken vergessen hatte.

Eingabe eines Handwerkers, welcher im Veranlagungsverfahren sämtliche Fristen verpaßte:

Der Fiskus hat ein Recht, vom Steuerzahler das einzuziehen, was nach Recht und Gerechtigkeit und Biligkeit ist. Der Fiskus muß ein Recht haben, sich auf gesetzliche Bestimmungen stützen zu können, ansonst er in gewissen Fällen, wo er mit gerissenen Steuerzahlern und gewissen Juristen, welche sich an jeden Faden klammern, überhaupt nie zum Endziele des Inkasso kommen würde.

Es gibt aber auch andere Fälle, wo das sich nur auf Paragraphen stützen nicht nur eine Härte ist, sondern sogar eine Immoralität wird.

Das Gesetz ist von Spezialisten, Juristen, Personen mit großer Hochschulbildung geschaffen und ausgeklügelt. Dagegen sind die Steuerzahler Personen aus allen Schichten, Bauern, Arbeiter, Handlanger, Handwerker ohne weitere Bildung. Personen, die mit knapper Not ihre einfachen Hausverwaltungsgeschäfte besorgen können, und etwa einmal noch wie. Es sind dies Personen, denen jede Gesetzeskenntnis abgeht und von den Konsequenzen keine blaue Ahnung hat. Sollen solche Personen Rechtsanwälte konsultieren? Oft sind es Rechtsanwälte, welche an Bemühungsentschädigungen mehr fordern als der strittige Stererbetrag ausmacht! Sollte man solche Anwälte konsultieren, bei welchen wenn die Rechnung kommt direkt musss erschrecken?

Der arme Steuerzahler gründet seine Einstellung auf Recht und Gerechtigkeit, und in seiner Einfachheit und Unwissenheit nimmt er nicht Rücksicht auf die zum Schutz des Fiskus aufgestellten Paragraphen.

Aus einer Rechtsschrift:

Die Frau fiel durch ein Zeitungsinserat in diese Ehe hinein.

Aus Zeugenprotokollen:

Nachdem die Gäste etwas Bier genossen hatten, ereignete sich ein Wortwechsel zwischen Frau und Herr Waser, in dessen Verlauf Frau Waser ihren Herrn Gemahl (in der Hitze des Gefechtes) links und rechts um die Ohren schlug und ihm in katzenartiger Schnelligkeit auch noch das quadrierte Hemd am Ärmel sowie an der Brust zerriß.

*

Der Unterzeichnete bestätigt hiemit, daß die Eheleute Waser im Monat Februar bei uns als Gäste waren. Es war ein gemütlicher Abend. Auf einmal nahm sie ihren Ehemann am Kragen und warf ihm einen Dessertteller an den Kopf, daß er fest blutete. Er saß ganz ruhig an seinem Platz.

Aus einem Polizeirapport:

W. fristete sein Leben durch einen liederlichen Lebenswandel.

Klägerin im Vaterschaftsprozß:

Im September habe ich einen Arzt aufgesucht, dessen Name mir nicht mehr erinnerlich ist, weil ich beim Wasserlösen Schmerzen verspürte.

Anwalt der Klägerin im Vaterschaftsprozß:

Der Mehrverkehr während der kritischen Zeit ist mißlungen.

Aussage in einem Verfahren betreffend Kraftloserklärung von Wertpapieren:

Der Unterzeichnete erinnert sich, daß sein Vater im Schrank zu anderen Schriftstücken einen Bogen (Blatt Papier) aufbewahrte, woran kleinere Zettel zum Abreißen sich befanden und daß oben Fr. 500.— geschrieben stand.

Aus einem Urteil:

Der Klägerin wird Kenntnis gegeben, daß die Beklagte bereit ist, ihre Unterwäsche zur besseren Unterscheidbarkeit von derjenigen der Klägerin mit einer eigenen, andersfarbigen Marke zu versehen . . . BGE 84 II 589

Anwalt in einem Scheidungsprozeß:

Er sog wie eine Drohne den letzten Rappen aus der Frau heraus, um ihr nachher Steine nachzuwerfen.

Anwalt in einem Scheidungsprozeß:

Wir dürfen nicht eine Totgeburt auf den Tisch des Hauses legen, die nachher verworfen wird.

Verteidiger:

Diese Frage ist zu beneinen.

Anwalt M. in einem Strafprozeß:

Er war $\frac{1}{2}$ m oder 50 cm oder ich weiß nicht wieviel neben ihm.

Anwalt bei einer Einsprache bei Güterzusammenlegung:

In diesem Tal sind zirka 100 Grundstücke. 10 davon liegen in der Mitte, 40 sind darum herum und die weiteren 60 auch darum herum.

Anwalt:

Wenn die Leute nur 2 Kinder haben, sinkt die Bevölkerungszahl schon in einer Generation auf die Hälfte. Haben sie aber nur 1 Kind, so sinkt die Zahl sogar auf 50 %.

Aus einem Leumundsbericht:

Ihr Großvater war ein rechter Mann? Ihre Großmutter auch?

Anwalt in einem Scheidungsprozeß:

Es war nicht nur ein Spiel mit dem Leben, sondern ein Spiel mit dem Tod.

Verteidiger:

Jenal, ein nicht vollwertiger körperlicher Mensch.

Gegenanwalt in einem Scheidungsprozeß:

Die Wirtschaft ist abgebrannt, der Bruder des B. ist gestorben, kurz, die Verhältnisse haben sich wesentlich gebessert.

Maron:

Bei den Quellen fließt das Wasser an der Oberfläche. Nun gibt es aber auch Wasser, das an der Unterfläche fließt.

Anwalt in einem Forderungsprozeß:

Der Schuldner schimpfte über die Gemeindebehörde und gebrauchte Ausdrücke, die eines Besseren würdig gewesen wären.

Anwalt in einem Ehrverletzungsprozeß:

Sie wärmten den alten Zopf wieder auf.

Anwalt in einem Scheidungsprozeß:

Er hoffte, ein junges lediges Fräulein zu bekommen, und war enttäuscht, eine beschädigte Witwe unter seine Fittiche genommen zu haben.

Verteidiger:

Diese Suppe, die mein Klient gar nicht eingebrockt hat, sondern die über ihn hereingebrochen ist.

Vernehmlassung einer Vormundschaftsbehörde:

Von einem Schwachsinn der Mutter über einen normalen Grad hinaus kann nicht gesprochen werden.

Aus einem Plädoyer:

Die Gegenpartei hat sich auf hohen Stelzen verschanzt . . .

(Fortsetzung folgt)